

75. Erweiterte E.M.P.A.: Betriebsreglement.

Der Präsident: Anlässlich der letzten Sitzung vom 18./19. September haben wir den Entwurf zu einer bundesrätlichen "Verordnung über die Organisation und den Betrieb der eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe" durchberaten. Nunmehr hat noch die Beratung des sogenannten "Reglementes" für die Anstalt, das vom Schweiz. Schulrat erlassen werden soll, zu erfolgen.— Direktor Ros wünscht die Uebernahme der Art. 4, 5 und 6 in die Verordnung. Da durch diese Artikel Fragen untergeordneter Natur geregelt werden, beantrage ich Ablehnung des Antrages von Prof. Ros.

Dem Antrag von Direktor Ros wird nicht entsprochen.

Thomann wünscht unter Art. 2c die Anordnung einer monatlichen Berichterstattung der Direktion der Anstalt über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.

Diesem Antrag wird entsprochen.

Art. 2e sieht vor, dass das Direktorium über Annahme und Zuteilung von gerichtlichen und privaten Gutachten durch das Anstaltspersonal zu entscheiden habe. Könnte diese Bestimmung nicht in Kollision treten mit Art. 3, Ziff. 2, gemäss welchem der Präsident des Direktoriums in allen Meinungsverschiedenheiten persönlicher und fachlicher Art im Schosse des Direktoriums entscheiden soll? Ausserdem wäre in Art. 3, Ziff. 2 die Entscheidungsbefugnis für fachliche Meinungsverschiedenheiten zu streichen, da jeder der drei Direktoren in technisch-wissenschaftlicher Hinsicht selbständig sein muss.

Merz empfiehlt ebenfalls Streichung von Art. 3, Ziff. 2.

Art. 3, Ziff. 2 wird gestrichen.

Thomann wünscht eine Ergänzung von Art. 3, wonach der Direktionspräsident für die Aufnahme selbständiger Forschungsarbeiten grösseren Umfanges die Zustimmung des Schweiz. Schulrates einzuholen haben soll.

Der Präsident erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.